Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde

und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (2001)

Heft: 1

Artikel: Die verschwundenen Verträge von 1512-13

Autor: Scaramellini, Guglielmo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-398771

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beitrag

Im Jahr 1512 besetzten Bündner Truppen die Täler der Adda und der Mera. Damals bestanden «weder rechtliche Beziehungen noch andere wesentliche Verbindungen zwischen dem Veltlin und den Grafschaften Chiavenna und Bormio», wie Prof. Scaramellini aus Chiavenna, der Autor des untenstehenden Beitrags, an anderer Stelle schreibt.* «Die Einnahme dieser Gebiete durch die Bündner erfolgte einzeln, und separat wurden auch die Verhandlungen zwischen Bünden und den drei Territorien geführt.»

Bald versuchten die Bündner ihre Machtstellung in den drei Taschaften zu konsolidieren: Sie schlossen mit den Talgemeinden Verträge ab, welche die hergebrachten Rechte (sog. Privilegien) der besetzten Gebiete garantierten. Von diesen Abkommen sind nur diejenigen vom 7./8. Februar 1513 für die Val San Giacomo (an der Südrampe des Splügenpasses) und für Bormio überliefert – und auch diese nur abschriftlich. «Unbekannt hingegen ist der Inhalt und das Datum der Artikel, die mit den Vertretern der Valchiavenna vereinbart wurden. Am 13. April soll in Ilanz eine Einigung gleicher Art, die «Cinque capitoli di Ilanz», zwischen Graubünden auf der einen Seite und dem Tal Veltlin und der Gemeinde Teglio auf der anderen aufgesetzt worden sein. Die Tradition der Veltiner will, dass diese fünf Artikel ihre Aufnahme als viertes Bundesglied beinhalteten, was jedoch von den Bündnern stets bestritten wurde.»

Im vorliegenden Beitrag beweist Prof. Scaramellini, dass zumindest für die Valchiavenna ein solches Abkommen existiert haben muss (in dem die Valchiavennasker wahrscheinlich als «Bundesgenossen» der Bündner bezeichnet wurden). Dass die Originalurkunden sämtlicher einschlägigen Verträge aus den Archiven verschwunden sind, dürfte darauf zurückgehen, dass ihre Existenz gewissen mächtigen Bündnern im Laufe der Zeit unbequem wurde...

Wie Guglielmo Scaramellini betont, lässt sich das historische Verhältnis zwischen den Bündnern und ihren italienischen «Untertanenlanden» am besten durch grenzüberschreitende Zusammarbeit aufhellen. In diesem Sinn wird der folgende Artikel – dessen italienische Originalfassung 1995 in CLAVENNA, Bolletino del centro di studi storici valchiavennaschi, erschienen ist – hier abgedruckt. (Übersetzung: Florian Hitz.)

Guglielmo Scaramellini

Zu den frühen Beziehungen zwischen den Drei Bünden und ihren «Untertanenlanden»

Die verschwundenen Verträge von 1512–13

Die Archivforschung hält manchmal willkommene Überraschungen bereit: Indem man einer betimmten Spur folgt, kann es geschehen, dass man plötzlich auf unerwartete Beute stösst, die sich dann sogar als grösser und wertvoller erweist als die zunächst verfolgte. So ist es mir ergangen, als ich mich mit den Clävner Spediteuren des 17. Jahrhunderts befasste und nach Art und Inhalt der Privilegien fragte, die das Transportwesen in der Grafschaft Chiavenna regelten: Bestimmungen über die «Fürleiti» und die «Port» von Chiavenna.¹

Ich suchte nach der Urkunde vom 6. Mai 1517, die von Fritz Jecklin als «Zollbefreiung für die Bewohner des Clävnertales» bezeichnet worden ist und als Abschrift im Staatsarchiv Graubünden liegt.² Dabei bin ich auf einen Erlass gestossen, der tatsächlich jenes wichtige Zoll-Privileg enthält, darüber hinaus jedoch, zufälligerweise, auf eine noch wichtigere Angabe, wie wir gleich sehen werden.

Die Existenz dieser Urkunde ist unseren früheren Historikern nicht verborgen geblieben. Fioramonte Pestalozzi zitiert sie mit den Worten des Abbondio Mascaranico, eines Chronisten des 17. Jahrhunderts: «Chiavenna per opera de Sig(nor)ri Pestalozzi venne sotto la Dominazione dell'Ecc(els)e Tre Leghe nostro Clementissimo Principe, da quale in publica Dieta di Cojra, con l'intervento de Deputati di Monsig(no)r Vescovo di Cojra, con publico decreto dato li 6 maggio 1517 furono confirmati, a favore del Contado di Chiavenna tutti li Privileggi, e prerogative, che per avanti godeva, et ne rimasero nel pacifico possesso sin'all'anno 1525.» [Chiavenna kam durch das Werk der Herren Pestalozzi unter die Herrschaft der hochlöblichen Drei Bünde, unseres gnädigsten Fürsten. Von diesen wurden auf offenem Tag zu Chur, unter der Teilnahme der Abgeordneten des ehrwürdigen Herrn Bischof von Chur, mit öffentlichem Erlass vom 6. Mai, der Grafschaft Chiavenna sämtliche Privilegien und Vorrechte, die sie zuvor genossen, bestätigt. Sie blieb im ungestörten Besitz derselben bis ins Jahr 1525.]

Mascaranico selbst dagegen ist viel knapper und gibt keinen Hinweis auf die Urkunde, so zumindest gemäss der Edition von Luca Scaramellini.⁴ Vergesslichkeit, Unkenntnis oder nachträgliche Tilgung des Passus aus dem Text? Keine dieser drei möglichen Erklärungen entbehrt der Wahrscheinlichkeit, wie sich noch zeigen wird. Nicht genauer ist hier Giovanni Battista Crollalanza, der mehr oder weniger Pestalozzis Worte wiederholt, als Quelle jedoch Abbondio Mascaranico angibt.⁵

Man hatte demnach bisher nur indirekt Kenntnis von der Urkunde. Sowohl die ältesten wie die neueren Autoren überliefern davon nur den allgemeinen Inhalt, das heisst: die Bestätigung der bisher genossenen Freiheits- und Vorrechte, ohne jedoch zu präzisieren, worin diese Rechte genau bestanden.

Das Privileg vom 6. Mai 1517

Der Wortlaut der Urkunde (die unten. S. 38–39, vollständig wiedergegeben wird) bestätigt erwartungsgemäss das Regest von Fritz Jecklin und damit die Tatsache, dass «alle und jede einzelne Person der genannten Valle di Chiavenna» jedwelche Ware von jeglicher Qualität «zum Nutzen und Unterhalt des besagten Tales, jedoch nur zum Hausgebrauch, sicher und frei und ohne jede Zollbelastung führen und führen lassen» können, nämlich «auf dem Gebiet der besagten Valle di Chiavenna und der besagten Drei Bünde, sowohl beim Hineingehen wie beim Herauskommen wie beim Hindurchziehen, in der Weise der Leute der Drei Bünde», *more hominum Trium Ligharum*. Auch diese letztere Wendung ist aufschlussreich, erinnert sie doch an die Formel *uti homines trium ligharum*, aus dem zweitletzten der «Fünf Kapitel» («Cinque capitoli») des Veltlins, auf die wir gleich zu sprechen kommen.⁶

Darüber hinaus entspricht der Inhalt dieser Urkunde offenbar völlig demjenigen eines analogen Privilegs, das bei derselben Gelegenheit den Leuten von Bormio gewährt wurde (vgl. Jecklins Regest) und das Gioachimo Alberti in seiner Chronik zusammenfassend wiedergibt.⁷

Aber wenn diese Privilegienbestätigung auch wichtig ist, so gilt dies in noch höherem Masse für die in der *narratio* der Urkunde enthaltene Angabe. Hier werden wir darüber informiert – und wie mir scheint, erhalten wir zum ersten Mal sichere Nachricht davon –, dass auch zwischen den Einwohnern der Valchiavenna und der Drei Bünde «Kapitel» vereinbart wurden, welche die Modalitäten der Annektierung regelten, wie dies für Bormio⁸ und die Val San Giacomo⁹ der Fall war. Für das Veltlin wird diese Möglichkeit in der Forschung ebenfalls diskutiert: Im «Abkommen von Teglio», am 27. Juni 1512, hätte man sich über ein Bundes-Verhältnis geeinigt, und in den berühmten «Fünf Kapiteln von Ilanz» sei dieses Verhältnis durch die Ausstellung einer Urkunde (vom 13. April 1513) feierlich bekräftigt worden.¹⁰

Der Text unseres Privilegs lautet nun, aus dem Lateinischen übersetzt, wie folgt: «Wir, die Vertreter [oratores] des verehrungswür-

digsten Herrn Bischofs von Chur und der grossmächtigen Herren der Drei Bünde, versammelt zu allgemeiner Tagung (in Dieta Generale) in der Stadt Chur, nachdem wir das uns vorgetragene Ersuchen der Boten des Clävnertals betreffs des Privilegs ihrer Befreiung von Zoll und Fürleiti vernommen haben, sichern diese Immunität zu, so wie sie aus dem Treueid erwächst, den sie uns geschworen, *und aus den Kapiteln, die wir mit allen denen aus dem Clävnertal vereinbart haben* – welche Sache uns würdig und verdienstvoll erschienen ist»: Und so hätten sie entschieden, wie oben dargestellt.

Die rechtliche Grundlage des – offensichtlich in den Jahren 1512–23 – neubegründeten Verhältnisses zwischen den Einwohnern der Valchiavenna und Graubündens ist demnach eine doppelte: Zum einen hat sie die Form eines «Juramenti fidelitatis suae erga nos praestitae», d.h. eines Treueides (und nicht etwa eines Gehorsams- oder Unterwerfungseides) der Valchiavenna gegenüber den Bündnern, zum andern die Form *von «Capitulorum eisdem omnibus Vallis Clavennae conventorum»*, d.h. eines (eben in «Kapitel») gegliederten Vertragstextes, einer Vereinbarung zur Regelung der Beziehungen zwischen den beiden Parteien. Vom Inhalt dieser «Kapitel» ist nichts weiter bekannt als das Versprechen hinsichtlich Zoll- und Fürleiti-Befreiung, das mit dem hier behandelten Erlass eingelöst wird. Gab es weitere Klauseln in den «Kapiteln»? Dies ist äusserst wahrscheinlich, da eben von «Kapiteln» – im Plural – die Rede ist. Mehr kann im Augenblick nicht gesagt werden.

Im weiteren ist bezeichnend, dass in den Urkunden von 1517, sowohl in jener für Bormio wie in jener für Chiavenna, durchaus neutrale Formulierungen verwendet werden. (Auch wenn «omnibus», alle, für «hominibus», Leute, stehen sollte, wie ich glaube, würde sich der Sinn nicht ändern.) Der Autor des Urkundentextes scheint nie zu schwanken, weder in Richtung eines «Bündnisses», noch in Richtung einer «Untertänigkeit» der Grafschaften; noch verwendet er Possessivpronomen wie das «unsere» der Urkunden von 1513. Dies vielleicht darum, weil die bündnerischen Kräfte sich in einem entscheidenden Augenblick nicht mit der förmlichen Anerkennung einer bündnerischen Besetzung des Veltlins und der beiden Grafschaften belasten wollten. Ein derartiger Anspruch hätte vorläufig wenig bedeutet gegenüber einer Konsolidierung des tatsächlichen Besitzes.

Chur, 6. Mai 1517

Der Bischof von Chur, Paul Ziegler, und die Vertreter der Drei Bünde gewähren den Bewohnern der Valchiavenna auf deren Gesuch hin eine Zollbefreiung, gemäss dem Wortlaut des Treueids, der ihnen von jenen geleistet worden ist, und entsprechend den vereinbarten «Kapiteln».

Abschrift, wahrscheinlich 18. Jh., in: *Sammlung von Standes- und Landessachen*, Bd. I, S. 61; Bd. IV, S. 341; StAGR, A II, LA 1, 1, Nr. 246.

Privilegia

Copia Decreti Anni 1517 die 6 May, uno Sigillo

Nos oratores Rev.mi D.ni D.ni Episcopi Curiensis et Magnificorum Dominorum Trium Ligharum congregati in Civitate Curiensi in Dieta Generali audita requisizione coram nobis ibidem facta, per Nuntios Vallis Clavennae, pro privilegio, seu immunitate exemptionis Datiorum et vectigalium eisdem, per nos promissa tam ex tenore Juramenti fidelitatis suae erga nos praestitae, quam Capitulorum eisdem omnibus* Vallis Clavennae conventorum, quae nobis condigna ac meritoria visa fuit. Idcirco seria et tenore praesentium ordinamus confirmamus ac decernimus, quod omnes et singulae personae dictae Vallis Clavennae possint et valeant conducere et conduci facere ac conducenti et conducere faciendi ac transmittendi quasquae quantitates quarumque rerum cujusvis sortis sint facientium ad victum et usum praedictae Vallis, et pro eorum domi usu tantum tute libere, et absque prorsus aliquo onere datiario quod conspectare possit, Camerae praefati D.ni Episcopi, et praefatarum Trium Ligharum et hoc tam introeundo quam exeundo confines dictae Vallis Clavennae ac praefatarum Trium Ligharum, quam illic transeundo more hominum Trium Ligharum, quam futuris, quatenus has nostras, et praedicta omnia et singula observent et observari faciant, pro quanto gratiam nostram caripendunt. In quorum fidem et testimonium praesentes fieri jussimus et Sigillo nostro Curiensi muniri. Datum die 6 May Anni 1517.

L.S.

^{*} hominibus?

Copia Devete d'uni 1517. Die 6 May, uno Sigello Tro. 746 LA 1. Folge

Nos oratores Ber mi Dni Dni Episcopi Swiensis et Magnifi worum Tominorum trium Ligharum rongregate in firitate Juriensi in Dieta Generali audita requisitione coram notois ibidem factar, per nuntios Vallio flavenna, pro privilegio sen? imunitate exemptionis Datiorum et reitigalium eisdem, per nos promisor lam extenore Juramente fidelitatio sua orga? nos prastila, quam fapitulorum eirdem omnibus Vallis flavorna conventorum, que notero condignas as menterias risa fuit : Toure seria et tenore prasentium ordinanus con frimamus as decer nimus, quod omnes el singula versona dieta Vallio flavena popint et valeant conducere et conduce faceres ar conducente et conducere fairende au transmittende quarque quantitates quarumque voium injusvis voitis sint laientium ad rutum et usum præduta Vallis, et pro corum domi usu tantum tute libere, et alerque promus alique onvie datiario I conspectare posit, Samero prafati Dei Coiscon et pra Satarum trium sigharum et hor tam introcundo quam execundo confiner dicta Vallio flavenna ac prafatarium Arium ligh arum, quam illie transcundo more hommum? trium ligharum Mandantes quibusque officialibus el Da Aiarijo nodrio tam prasentilous, quam futurio, qualenus has nostras, et praduta om nia et singula observent et observari faciant, pro quanto gratiam notram caripenduni In quorum fidem et testimonium prærentes fiere juformus et Sigillo nostro suriensi munici Sate die 6 May Uni 1517.

> Staatsarchiv Graubünden.

Die Vertragspartner auf Chiavennasker Seite

Ein anderer interessanter Aspekt der Urkunde ist folgender: Die Vertragspartner auf Clävner Seite sind weder die Grafschaft, noch die Gerichte, noch die Gemeinden, sondern «all jene aus der Valle di Chiavenna». Das wirkt, wie wenn man direkt an die Bevölkerung hätte appellieren wollen, ohne sich um die Institutionen zu kümmern. Von den letzteren erwartete man wohl, dass sie sich loyal zum Herzogtum Mailand verhalten würden.

Das Handeln einiger Privater vermochte die Bürgerschaft zum Anschluss an Graubünden zu bewegen: Don Tarcisio Salice nimmt an, dass die vierzehn Bürger (darunter sieben Pestalozzi), die am 13. und 16. Juni 1512, also wenige Tage vor der bündnerischen Invasion, vom Burgvogt von Chiavenna, Giacomo Fayet, eingekerkert wurden, keine anderen waren als jene vornehmen Herren («Ss.i Pestalozza»), welche die Chronik des Mascaranico als die Initiatoren des Anschlusses an Bünden bezeichnet.¹¹

Die Tatsache, dass die Besetzung nicht unerwartet kam, erhellt auch durch die Dokumente, die vor einiger Zeit von Gian Piero Bognetti veröffentlicht worden sind und aus denen hervorgeht, dass zwischen den Bündnern und den Leuten von Bormio seit Mai 1512 Kontakte bestanden. Ja, am 21. Juni (und somit zwei Tage vor dem Einmarsch in Bormio) schrieben die schon im Aufbruch begriffenen Engadiner – «redditi certiores terram Burmii antehac ad Domum Dei pertinuisse» [völlig überzeugt, dass Bormio vormals zum Gotteshaus Chur gehört hatte] – an die Bormeser: «Si benivole amice ad nos confluere volueritis acceptabimini ut amici et nihil vobis molesti occurret, ideo si hoc vobis cordi fuerit repentine occurite obviam. Sin autem quod statutum est complebitur.» [Wenn ihr euch offen und freundschaftlich uns anschliessen wollt, so werdet ihr als Freunde angenommen, und es soll euch nichts Böses geschehen. Darum, wenn euch dies im Herzen steht, so eilt uns entgegen. Wenn aber nicht, so wird ausgeführt, was beschlossen ist.]

Obwohl Bognetti den Ton dieses Schreibens als «brüsk und arrogant» und jedenfalls ultimativ beurteilt,¹² glaube ich nicht, dass es die Auferlegung eines Untertanen-Status vorwegnimmt. Nach dem bündnerischen Forscher Rudolf Tönjachen ist Bognettis Interpretation durch die Vorurteile des italienischen Nationalismus der Dreissigerjahre verzerrt. Tönjachen zeigt, dass die politische Zusammenarbeit zwischen Bormio und den Bündnern schon seit mindestens einem Jahrzehnt im Gange war. Ihm zufolge waren sogar die Worte des bündnerischen Heerführers Hertli von Capaul: «compulsi aviditate oves ad vetera reducendi pascua» [seine Mannen seien vom Begehren getrieben, die Schafe auf die alten Weiden zurückzuführen] nicht von «Spott und Hohn» diktiert, sondern hätten einer «biblischen Wendung» entsprochen, die zum Denk- und Schreibstil der Zeit gehörte.¹³

Dass zwischen Bormesern und Bündnern im Lauf des Jahres 1512 Verhandlungen stattfanden, wird von einer Stelle in den «Quaterni Consiliorum» jenes Jahres belegt, die Silvio Baitieri gefunden hat (und leider ohne Datum wiedergibt): «Et hoc in exsecutione confederationis et pactorum per nostros ambasiatores cum suprascriptis hominibus et Communibs et hoc usque ad voluntatem Consilii...»¹⁴ [Und dies in Ausführung des Bündnisses und der Verträge durch unsere Gesandten mit den oben erwähnten Leuten und Gemeinden, so lange wie es der Rat bestimmt.]

«Vallis Clavenna»

Schliesslich erinnern wir daran, dass der Ausdruck «Valle Clavenna», als Bezeichnung für eine geographische und vielleicht auch sozio-politische Einheit, bereits im 12. Jahrhundert gebräuchlich war¹⁵ und dann in die politisch-administrative Sprache einging. So verleiht Kaiser Karl IV. in einem Diplom vom 27. Dezember 1348 dem Bischof von Chur, Ulrich von Lenzburg, «castrum, opidum et vallem de Clavena» [Schloss, Stadt und Talschaft von Chiavenna].¹⁶

Diese Praxis setzte sich unter der Herrschaft der Visconti und Sforza fort: Im ganzen 14. Jahrhundert erscheint der Ausdruck «Valle di Chiavenna» gleichbedeutend mit «Grafschaft Chiavenna», auch in sehr offiziellen Urkunden. So sind es die «homini de tutta valle Chiavenna, excepto lo Commune de Piuro» [die Leute der ganzen Valchiavenna, mit Ausnahme von Plurs] (wobei letzteres eine eigene, entsprechende Bittschrift aufsetzt) die «con grandissimo fervore pregano che vostre excellentie se degnino confirmare» [mit grösster Inbrunst bitten, Eure Exzellenz möge bestätigen], nämlich ihre «capituli» – welche der Herzog am 6. Januar 1479 tatsächlich bestätigt. Der Inhalt dieser «capituli» vermag uns, wenigstens bis zu einem gewissen Grad, über denjenigen der 1512-13 mit den Bündnern abgeschlossenen «Kapitel» zu unterrichten.¹⁷

Ausdrücklich von der «vallis Clavennae» ist auch die Rede anlässlich der Grafentitel-Verleihungen für Gabriele Balbiani (21. März 1467) und Gian Giacomo Trivulzio (31. März 1502). Das letztere Dokument verwendet sogar den eigenartigen Ausruck «castra, villas et vallem ac comitatum Clavene ac S.ti Jacobi» [Schlösser, Dörfer und Talschaft sowie Grafschaft Chiavenna und San Giacomo], wie um eine gewisse formale Trennung der Val San Giacomo vom Rest der Grafschaft anzudeuten. Andererseits wurde im Jahr 1479 ein Statthalter (vicario) in die Gemeinde Val San Giacomo geschickt, um dort die Gerichtsbarkeit auszuüben. Offensichtlich genoss die Val San Giacomo das Privileg einer eigenen, gegenüber Chiavenna autonomen Gerichtsbarkeit – verliehen (oder vielmehr endgültig bestätigt) von den Bündnern im Jahr 1513 – bis zu einem gewissen Grad bereits zur späten Sforza-Zeit. 18

Die «Fünf Kapitel» des Veltlins von 1513...

Was bedeutet nun dies alles, und in welcher Weise beleuchten sich die (nachgewiesenen, aber dem Inhalt nach unbekannten) Abkommen des Veltlins und der Valchiavenna gegenseitig?

Es ist hier nicht der Platz, um auf die komplexe historiographische Problematik der «Fünf Kapitel von Ilanz» einzutreten. Für den aktuellen Stand der Diskussion kann auf die sorgfältige Untersuchung von Guido Scaramellini hingewiesen werden.¹⁹ Mit ihm teile ich die positive Einschätzung der Arbeit Giuseppe Romegiallis, der üblicherweise eher unterschätzt wird, vielleicht weil sein «eher rhetorischer als deutlicher» Stil den Leser etwas ermüdet. Trotzdem möchte ich mich nicht Enrico Besta anschliessen, für den Romegiallis «eher rabulistischer als kritischer Geist» die Zuverlässigkeit seiner Ergebnisse beeinträchtigt.²⁰ Seine sozusagen anwaltschaftliche Haltung hat Romegialli nicht gehindert, die Ereignisse von 1512 und der unmittelbar vorhergehenden Jahre richtig zu rekonstruieren, wohlverstanden auf der Grundlage der zu seiner Zeit verfügbaren Quellen.²¹ Die Geringschätzung für Romegiallis Werk bestärkte den angesehenen Veltliner Historiker Besta in seiner – auf anderweitige Erwägungen gestützten – Überzeugung, dass die «Fünf Kapitel» nie existiert hätten.²²

Auf der anderen Seite – und wie zum Beweis, dass die wahre Geschichtsforschung keine nationalistischen Beschränkungen kennt – vertritt ein ebenso angesehener Schweizer Forscher, Alfred Rufer, eine mit Romegiallis Position verwandte Auffassung, sowohl was die Authentizität der Quelle betrifft, wie hinsichtlich ihrer Aussage. Rufer nimmt an, dass die Bündner im Veltlin eher als «Befreier» denn als Besatzer empfangen worden seien. In der Zeit von den ersten Verhandlungen bis zu den letzten, verbindlichen (aber noch mündlichen) Vereinbarungen sei man sich über das zukünftige Verhältnis einig geworden. Diese Vereinbarungen hätten dann im folgenden Jahr in den «Fünf Kapiteln» eine urkundliche Form gefunden. Dass es so abgelaufen sei, erscheine nicht nur äusserst wahrscheinlich, sondern stehe geradezu fest.

...im Lichte der «Erbeinigung» von 1518...

Rufer ruft einen ganz besonderen Kronzeugen auf: Ulysses von Salis-Marschlins. Wie heftig dieser die Existenz eines Bündnisvertrags mit dem Veltlin auch bestritt – innerlich habe er wohl doch an der eigenen Position gezweifelt. Denn warum hätte dieser sonst so quellenkundige Historiker dort, wo er zeigen wollte, dass dritte Mächte das Besitzrecht der Bünde über das Untertanenland Veltlin anerkannt hatten, ausgerechnet die für seine Heimat so wichtige «Erbeinigung» mit dem Erzhaus Österreich (1518) übersehen können – die er zuvor selbst publiziert hatte? Doch nur darum, weil in den Vorbehaltsklauseln der

Erbeinigung das Bündnis mit dem Veltlin ausdrücklich erwähnt ist. Und Rufer wundert sich, weshalb die Veltliner dieses starke und für sie so günstige Argument stets übersehen hätten.²³ Auch wir könnten uns darüber wundern, wenn es nicht eine einfache aber überzeugende Erklärung gäbe, auf die wir gleich zurückkommen werden.

Doch worin genau besteht dieses starke Argument, das den Veltliner Standpunkt so wirkungsvoll hätte stützen können – und eben deshalb von den früheren Bündner Historikern willentlich übersehen wurde, wie Rufer argwöhnt? Bei der Erbeinigung von 1518 handelt es sich um jenen Vertrag, durch den Habsburg-Österreich die Bündner, von denen es an der Calven (1499) geschlagen worden war, als selbständige politische Einheit anerkannte. Unter den zahlreichen Bestimmungen findet sich eine, die sich explizit auf Chiavenna und das Veltlin bezieht (nicht jedoch auf Bormio):

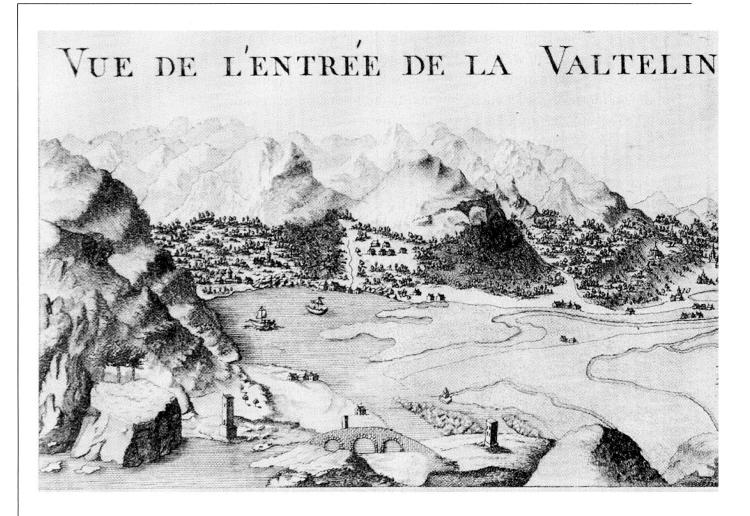
«Und insonders so haben wir kayser Maximilian für Unns und unnser erben gegen dem gedachtem Bischofe zu Chur und Stifft daselbst, auch den dreyen pündten in Churwahlen, daz wir Cleva und Veltlin, dieweil unnd so lanng sölliche in der gedachten dreier pündt gwalt handt unnd mit Inen in pündtnus sein, durch bemelte unnser fürstliche Graffschaft Tirol und die vordern unnser Stett unnd herrschaften ennhalb des Arlperges bis an den podensee nit zu überziehen, noch selbs durch dieselben zu gestatten bewilliget und zugesagt.»²⁴

Diese Formulierung entspricht genau dem in der Veltliner Geschichtsschreibung beschriebenen Sachverhalt: Die Bünde besetzen das Veltlin und die beiden Grafschaften mit Militärmacht, aber auf der Grundlage eines Bundes-Verhältnisses, einer «pündtnus».

Doch warum hat unsere Geschichtsschreibung dieses Argument nie benutzt? Die Erklärung ist einfach: Da sie den deutschen Originaltext nicht kannte, hat sie nie die Bedeutung der Quelle realisiert. Wenn sie sich darauf bezog, dann in einer lateinischen Fassung, die von den bedeutungsvollsten Ausdrücken «gereinigt» (und somit auch «gezähmt») war. Es handelt sich dabei um den Text, den Romegialli wiedergibt – leider, wie bei ihm üblich, ohne Nachweis:

«In hoc novo et haereditario foedere per expressum excepti reservantur summus in primis Pontifex Romanus, deinde Romanum Imperium, veteres item Confederati, et antiqua Episcopatus Privilegia Curiensis; deinde Clavenna, et Vallistellina per Tirolim aliasque anteriores Austriacas ditiones usque ad lacum Acronianum nunquem invadi debent.»

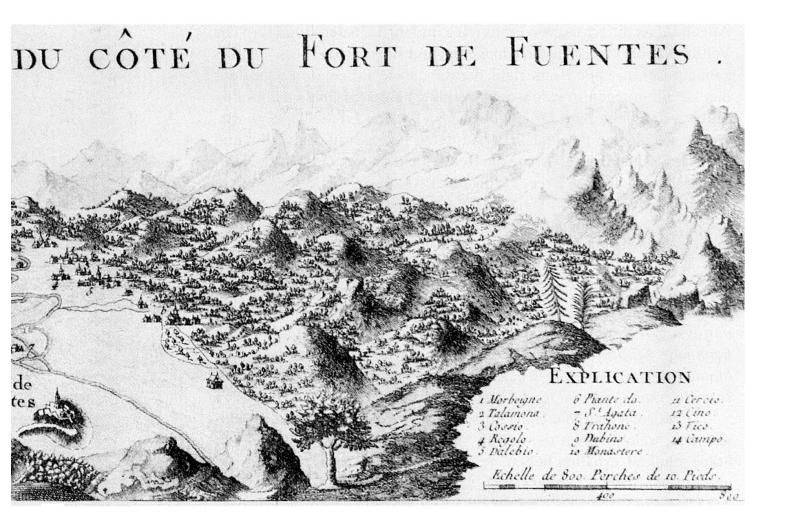
[In diesem neuen und erblichen Bündnis sollen vorbehalten sein, erstens, die Ansprüche des Papstes, sodann diejenigen des Römischen Reiches, ebenso die alten Bundesgenossen sowie die alten Privilegien des Bistums Chur. Ferner sollen Chiavenna und das Veltlin nicht von Tirol oder von den anderen – bis zum Bodensee reichenden – vorderösterreichischen Herrschaften her angegriffen werden.]



Offensichtlich ist dies keine wörtliche Übersetzung des alten deutschen Originaltextes, wie Romegialli meinte. Vielmehr liegt hier eine sehr ungenaue Zusammenfassung vor – abgeschrieben wohl bei einem Bündner Historiker, der seinerseits den originalen Wortlaut kannte (man denkt sogleich an Fortunat von Sprecher, doch die zitierte Stelle ist in seinen Werken nicht zu finden²⁵). Nur dass dieser Bündner Historiker – vielleicht sogar ohne Absicht – die fragliche Stelle mit dem Bündnis übersprang, wie auch einiges andere.

Die Urkunde – laut Rufer von Salis-Marschlins absichtlich übersehen – blieb bis 1869 unediert:²⁶ So lange war es den Veltliner Historikern nicht möglich, sie direkt zu würdigen, noch überhaupt den Originaltext zu zitieren. Dies führte dazu, dass die Quelle von Pietro Angelo Lavizzari nur in sehr verkürzter Form angeführt wurde²⁷ (nach den *Historiae patriae* des humanistischen Geschichtsschreibers von Como, Benedetto Giovio²⁸). Und für Lavizzaris Zeitgenossen Francesco Saverio Quadrio existierte sie noch nicht einmal.²⁹ Für die von Romegialli und Besta diskutierte Frage «Bündnis oder Untertänigkeitsverhältnis?» konnte sie somit nicht entscheidend werden. Dabei erwähnt Enrico Besta in einer Anmerkung sogar die deutsche Edition von

Blick von Westen auf das Mündungsdelta der Adda am Comersee, mit dem untersten Talabschnitt des Veltlins. Kupferstich, um 1635.



1869! Doch was er dabei zitiert, ist nur wieder der verkürzte lateinische Wortlaut, den er offensichtlich aus der Veltliner historiographischen Tradition übernommen hat (ein Widerspruch, der zweifellos auf die postume Ausgabe des zweiten Bandes seines Werks zurückgeht).³⁰

Unsere Gelehrten wurden allerdings auch nicht von den – in diesem Punkt sehr zurückhaltenden – Bündner Kollegen auf die Erbeinigung von 1518 hingewiesen, zumindest nicht bis 1916, als Alfred Rufer seine bedeutende Arbeit über das Ende der Bündner Herrschaft veröffentlichte und dabei nachdrücklich auf jene Quelle aufmerksam machte.

...und des «Ewigen Friedens» von 1516

Teilweise entsprechende Überlegungen lassen sich zu einem anderen wichtigen Vertrag anstellen, den die Bündner in jenen Jahren eingingen: zum «Ewigen Frieden», abgeschlossen am 29. November 1516 zwischen dem König von Frankreich und den Eidgenossen samt deren Verbündeten, zu denen die Bündner zählten. Auch in diesem Fall griffen unsere Historiker nicht auf die Quellen zurück, sondern verliessen sich weitgehend auf die Literatur – und das heisst vor allem: auf die Autorität Fortunat von Sprechers.³¹ Dessen Werken entnahmen sie die

Angabe, dass die Krone von Frankreich im Jahr 1516 den Bündnern das Veltlin und die Grafschaften Chiavenna und Bormio überliess.³² Etwas genauer ist Giuseppe Romegialli, der die unsere Talschaften betreffenden Bestimmungen in extenso wiedergibt.³³ Doch als ich – nicht ohne Mühe – den deutschen Originaltext des «Ewigen Friedens» studierte, konnte ich die von Romegialli behaupteten Bezüge auf das Veltlin und Chiavenna (von Bormio ist nie die Rede) nicht finden. Der einzige Hinweis, den ich gefunden habe, ist folgender:

«Wo si dann das Gellt an die hand nemenn wurden, so soll nit allein verstandenn werden Louwertz, Lucaris unnd das Meyntall, Sunders ouch das Veltlin, Cläffen unnd ander plätz unnd lannd, So zu dem hertzogthumb Meyland gehört habenn, Söllen gemeinlich zu des gemeldeten aller cristannlichosten küngs von Franckrych hannden übergeben werden, usgenommen die Statt und Sloss Belletz mit aller zugehörd, so in unnsern deren von Ure, Schwytz und Underwalldenn nidt dem walldt hanndenn belibenn sölenn. Unnd an der obgemeldten Summ der drühundert tusennt kronen sollt allsdann den dryen Pünden in Churwalenn Ir teyll verlanngenn und werden als einem Ort der zwölf Ortten.»³⁴

Also: Sobald die Eidgenossen und ihre Verbündeten die Geldsummen, welche ihnen der König von Frankreich (für ausstehenden Sold) schuldet, erhalten haben, müssen sie nicht nur Lugano, Locarno und die Val Maggia, sondern auch das Veltlin, Chiavenna und all übrigen Orte und Gebiete, die zum Herzogtum Mailand gehört haben, dem König von Frankreich übergeben. Jedoch mit Ausnahme von Stadt und Schloss Bellinzona und allem, was dazugehört: Dieses soll in den Händen von Uri, Schwyz und Unterwalden bleiben. Falls nun der König die geschuldeten 300'000 Kronen zahlt, sollen auch die Drei Bünde ihren Anteil daran bekommen, und zwar so, dass sie wie einer der zwölf eidgenössischen Orte zählen.

Dem soeben zitierten deutschen Text entspricht die (originale?) lateinische Fassung, die aus den Pariser Archiven stammt und im frühen 18. Jahrhundert von Jean Du Mont publiziert wurde. Sie ist nur etwas detaillierter hinsichtlich der Gebiete, die vormals zum Herzogtum Mailand gehört hatten:

«Et ut praefati Magnifici Domini Confoederati ante dicto Christianissimo Regi reciproco animorum affectu correspondeant et de coetero uberiora scandala eo facilius cohibeantur, ipsi Magnifici Domini Confoederati Castra, Loca, Jurisdictiones, et Mandamenta Lugani, Lucarni Domus Ossolae Vallis Tellinae, Clevani et alia quaecunque de Ducatu Mediolanensi cum suis pertinentiis in manibus dictorum Dominorum Confoederatorum illorumque de Liga Grisa a tempore dictarum guerrarum extiterunt, praefato Christianissimo Regi seu ab eo deputando remittere et relaxare et expedire habebunt, ita ut praesentium Capitulorum sigillatione et prima solutione habita, ea tunc jam dicta Loca et

Castra evacuata Regiae Majestati praesententur et remittantur, salvo tamen Castro, Jurisdictione, Districtu, et Mandamento Bellizone cum suis pertinentiis universis.»³⁵

[Und damit die oben genannten grossmächtigen Herren Eidgenossen mit dem erwähnten Allerchristlichsten König in gegenseitiger Geneigtheit übereinstimmen und von weiteren Ärgernissen umso eher abgehalten werden, sollen sie die Schlösser, Ortschaften, Gerichte und Herrschaften Lugano, Locarno, Domodossola, Veltlin und Chiavenna und alle übrigen Gebiete des Herzogtums Mailand, die seit den besagten Kriegen in den Händen dieser Herren oder ihrer Bundesgenossen vom Grauen Bund liegen, dem Allerchristlichsten König oder einem seiner Vertreter erstatten, übergeben und ausliefern. Sobald die Besiegelung des gegenwärtigen Vertrags stattgefunden hat und die erste Zahlung geleistet worden ist, sollen die erwähnten Orte und Festungen geräumt und der Königlichen Majestät präsentiert und übergeben werden, mit Ausnahme von Schloss, Gericht, Bezirk und Herrschaft Bellinzona und allem, was dazugehört.]

Auch in diesem Fall – d.h. in einem internationalen Vertrag, der angeblich die bündnerische Souveränität über das Veltlin und die beiden Grafschaften sanktioniert haben soll – nehmen die verwendeten Formulierungen keineswegs die rechtliche Qualität des politisch-institutionellen Verhältnisses zwischen den beiden Seiten vorweg. Im Gegenteil, dieses Verhältnis bleibt ganz der freien Definition der Beteiligten überlassen.

Warum wollten die Bündner die Veltliner nicht als «Bundesgenossen» annehmen?

Bemerkenswert ist nun die Interpretation, die Rufer den ganzen Vorgängen gibt, nachdem er den Text der «Fünf Kapitel» analysiert hat. Diesen Text benutzt er übrigens in der italienischen Version, da ihm die deutsche Fassung, die erstmals im Jahr 1930 von Antonio Giussani publiziert wird,³⁶ noch nicht bekannt ist. Rufers Interpretation steht – wie bereits erwähnt – derjenigen Romegiallis nahe.

Seine Schlussfolgerungen lauten etwa folgendermassen: Von einem Bündnis, in dem Sinn, dass das Veltlin in den bündnerischen Staatsverband aufgenommen worden wäre (wie ältere Veltliner Autoren in ihren polemischen Schriften behaupteten), kann nicht die Rede sein. Die Talschaft gelobte Gehorsam, und ihre Privilegien wurden, zu gewissen Bedingungen, gewährleistet. Die Bündner gestanden den Veltlinern wahrscheinlich den Titel von Bundesgenossen zu und sicher auch das Recht, an Beratungen, die ihr Gebiet betrafen, teilzunehmen. Die Ausübung dieses Rechtes machten sie jedoch von ihrem eigenen Ermessen abhängig. Der Vertrag hatte also den Charakter eines einfachen Protektorats. Und von da ist es kein weiter Weg bis zur Unterwer-

fung. Die Veltliner sollten diesen Weg gehen müssen: Über die Beschränkung ihrer Rechte und Freiheiten wurden sie schliesslich vollständig zu Untertanen herabgedrückt.³⁷

Der Prozess der völligen Unterwerfung des Veltins dürfte tatsächlich so abgelaufen sein. Das heisst aber nicht, dass der entgegengesetzte Weg versperrt gewesen wäre: Das Protektorats-Verhältnis hätte sich doch auch spontan in ein gleichberechtigtes entwickeln können, falls die Parteien dies gewollt hätten oder wenn sie dazu bereit gewesen wären. Und hier fliessen subjektive Elemente ein, deren Beschaffenheit sich heute kaum mehr genau beurteilen lässt.

Vielleicht in Nachahmung dessen, was die Eidgenossen in den ennetbirgischen Vogteien taten, könnten die Bündner es vorgezogen haben, Untertanen anstelle von Bundesgenossen zu haben. Und so wird es verständlich,³⁸ dass diese «juristische Ausbeutung» für die bündnerische Gesellschaft auf lange Sicht eine völlig negative Kosten-Nutzen-Bilanz erbrachte. Diese Gesellschaft wurde gewissermassen von einem gefährlichen Virus infiziert, das bis in die innersten Fasern ihres Körpers vordrang: durch den Ämterhandel, aber auch durch die Möglichkeit, einen Teil der öffentlichen Kosten auf die «Untertanen» abzuwälzen. Bis in die feinsten Kapillaren des sozialen Körpers schleppte dieser Krankheitserreger Korruption und Habsucht, Käuflichkeit der Justiz, wirtschaftliche Ausbeutung öffentlicher Funktionen, Untreue zum gegebenen Wort, Doppelzüngigkeit in Verhandlungen, Wildheit in inneren Konflikten, Verachtung für die «Untertanen»... Kurzum: Das Geld der Politik, «i denari della politica», 39 wurde zum einzigen Motor und zum letzten Zweck der Politik selbst - und dies war genau, was die Zeitgenossen, Freunde und Gegner ohne Unterschied, den Angehörigen und den Institutionen der Drei Bünde vorwarfen.

«Eine Republik, die demokratisch sein und dabei doch Untertanen haben will – das ist ein wahres Paradox: Denn sie versucht ihre Verfassung durch Mittel und Wege aufrechtzuerhalten, welche dieselbe zerstören.» So argumentierten die Veltliner «Patrioten» des späten 18. Jahrhunderts, um die Bünde dazu zu bewegen, die Talschaft (und die beiden Grafschaften) als gleichberechtigte Partner aufzunehmen. Die «aristokratische Partei» (und das heisst: die Salis, die nur den Sieg der Österreicher über die Franzosen erwarteten, um ihre alte Herrschaft wieder antreten zu können) wiesen das «patriotische» Ansinnen zurück. Dagegen hätten die bündnerischen «Patrioten» es gern unterstützt, wenn es nur irgendwie mit der herkömmlichen politisch-religiösen Ordnung vereinbar gewesen wäre – mit einer Ordnung also, die auf der Vormacht der Protestanten beruhte (und die mit der gleichberechtigten Aufnahme des Veltlins und der beiden Grafschaften umgestürzt worden wäre; denn damit hätten die Katholiken im Bundstag die Stimmenmehrheit erhalten).

Warum wollten die Veltliner nicht «Bundesgenossen» der Bündner werden?

Doch aus welchem Grund versuchten die Veltliner (sowie die Bormeser und Chiavennasker) nicht zu einer «föderativen» Lösung zu gelangen – ausser als es bereits zu spät war und eine solche Lösung unrealisierbar schien? Eine nicht unpassende Antwort könnte in einer Bemerkung liegen, die der venezianische Diplomat Giovan Battista Padavin in seinem Bericht von 1605 macht:

«Anfänglich boten die Bündner den Veltlinern an, sie in den Bund aufzunehmen und sie aus Untertanen zu Genossen zu machen; doch die Veltliner lehnten ab - und bereuen dies heute zutiefst. Der Grund dafür, glaubt man, sei dieser gewesen: Indem sie die zukünftigen Ereignisse nicht voraussehen konnten, glaubten die Veltliner, es sei ein gefährlicher Rat, sich mit den Bündnern auf gleiche Stufe zu stellen, ohne Unterschied zwischen dem Bürgerlichen und dem Bäuerlichen, und sich dergestalt zu Genossen in allen Entscheiden zu machen. Denn da sie gemeinhin Gläubiger aller Bauern waren, aufgrund von Pachtzinsen und anderem, fürchteten sie, dass jene, sobald sie zu mitregierenden Herren geworden wären, sich nicht nur jeglicher Verpflichtung entziehen, sondern womöglich auch den Adel, wie die Reicheren und Bessergestellten überhaupt, gänzlich aus dem Land jagen - und aus reinen Bauern zu absoluten Herren werden würden. Da es nun keine schlimmere Tyrannei gibt als jene des Sklaven oder Knechts, der zum Herrn geworden ist, wollten sie sich eher damit begnügen, Untertanen zu sein, anstatt Herren gemeinsam mit den Bauern.»42

Dies ist eine anregende These, wie diskutabel sie auch scheinen mag (und wie sehr im Gegensatz zu den Auffassungen des Fortunat Sprecher, der Veltliner Historiker und auch eines Alfred Rufer). Doch ich habe mich damit schon bei anderer Gelegenheit befasst,⁴³ und so möchte ich hier nur darauf hinweisen, wie sehr das von Padavin erwähnte Motiv – also die Angst der Aristokraten, oder einiger unter ihnen, sich in einem volkstümlich-republikanischen Regime mit «ihren eigenen» Bauern gleichgestellt zu sehen – bestätigt wird von dem, was um die Mitte des 18. Jahrhunderts Francesco Saverio Quadrio schreibt, der dabei nur Gedanken weiterentwickelt, die schon Pietro Angelo Lavizzari äusserte:

«Da nun das ganze Veltlin, von den Rätischen Alpen bis nach Musso, von den Bündnern besetzt war, zeigte der grösste Teil des einfachen Volks darüber wahre Freude, besonders wenn es an die vergangengen Widrigkeiten dachte. Unter einer solchen Republik, ungewohnt der Kriegs- und Steuerlasten, neutral gegenüber benachbarten Fürsten, konnte man nur Glück und Frieden geniessen [...] Doch der Adel, nachdenklicher und verständiger, mochte sich nicht gern an diese Art Regierung gewöhnen, indem er bedachte, dass nun Wissenschaft und Kriegs-

kunst darniederliegen würden. Unter den Bündnern würde die Talschaft kein Auskommen mehr bieten, und man müsste im Ausland Dienst und Vermögen suchen. Unter den Herzögen waren zwar die Steuern drückend gewesen, doch es hatte viele gegeben, die sowohl in der Wissenschaft wie im Heerwesen dauerhaft gebraucht worden waren und Verdienst gefunden hatten. Auch für die einfachen Leute würden die Arbeitsmöglichkeiten schwinden, wenn erst der Verkehr weichen und sich auf das Mailändische beschränken würde. Ohne Warenverkehr, und auch der Waren selbst beraubt, würde das Veltlin sich träge in Müssiggang und Elend verzehren.»⁴⁴

Auch die knappen Angaben, die Stefano del Merlo in seiner um 1540 entstandenen Chronik bietet, beweisen für die unmittelbar auf die Besetzung folgenden Jahre die Existenz von Gegensätzen zwischen Adligen des unteren und mittleren Veltlin, und zwischen diesen und den Bündnern. Damit bestätigt sich der Eindruck, dass der Anschluss an den neuen Staat nicht ganz friedlich vor sich gegangen war. Nehmen wir nur die folgende Notiz zum Jahr 1515: «Als die Bündner das Tal beherrschten, da gab es gewisse Leute von Traona und in Caspano, die wurden ausgeplündert und ins Gefängnis gesteckt, worüber Mitleid entstand, und über die Plünderungen hinaus musste die Squadra von Traona 3000 rheinische Gulden Busse zahlen, und dazu gab es viele Leute von Caspano und von Traona, die wurden verbannt.» 45

In diese inneren Gegensätze vermag Pietro Angelo Lavizzari ein wenig Licht zu bringen. Seinem Bericht zufolge waren es die Notabeln aus der Squadra von Traona – bekanntermassen «guelfisch» (und damit pro-französisch) gesinnt – welche forderten, dass die Posten des Governatore und des Podestà ausschliesslich den Bündnern vorbehalten bleiben sollten. Das war wohl eine Vergeltungsmassnahme gegen ihre «ghibellinischen» Gegner (die loyal zum Herzog von Mailand hielten und somit nicht eigentlich pro-bündnerisch eingestellt waren). Diese «Ghibellinen» hatten nach der Vertreibung der Franzosen wichtige Posten bekleidet: etwa jener Giovanni Battista Quadrio von Ponte, aus der vielleicht «ghibellinischsten» Familie des ganzen Tales, der im Jahr 1513 zum Podestà von Traona gewählt worden war.⁴⁶

Dazu wieder eine bildkräftige Stelle bei Lavizzari: «So wie die Strände der Niederlande, in ewigem Gegensatz zur Nordsee, niemals anwachsen, sondern, trotz der aufwendig erbauten Deiche, stets nur an Boden verlieren, so ergeht es Untertanen, die mit Privilegien ausgestattet sind, sich aber ständig mit einem Fürsten auseinandersetzen müssen, der mächtiger ist als sie und stets begierig, seine Souveränität zu zeigen. Die Bürger müssen eine Position nach der anderen aufgeben und enden unausweichlich im Zustand der Sklaverei. Und genau dorthin ist das Veltlin – im Widerstreit mit dem Veltlin – gekommen, als es, in streitbarem Ehrgeiz, die zum gemeinen Wohl erlassenen Privilegien in persönli-

che Vorrechte verkehrte. Da führten sich die einfachen Leute so auf, dass man sie sich bescheidener wünschen musste. Im Jahr, das auf die Kapitulation des Talrates vom 28. November 1514 folgte, brachte die Squadra von Traona das übrige Tal dazu, die eingerissene Korruption zu beseitigen, indem man die Amtsinhaber der Aufsicht der Drei Bünde unterstellte, mit einigen Bedingungen zwar, besonders hinsichtlich der Todesstrafe, und mit der nachträglichen Billigung der Ratsdelegierten und Gemeindevorsteher des Veltlins.»⁴⁷

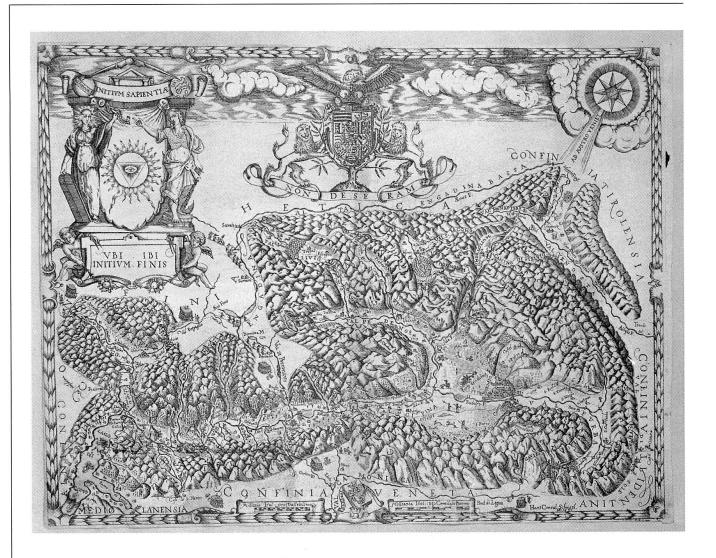
Tatsächlich wurde im Folgejahr (am 27. März 1515) Rudolf von Marmels, der neu ernannte «Vallistelline Capitaneus, Comitatus Clavenne Comissarius, et aliorum locorum pretor et generalis ipsorum omnium gubernator» [Hauptmann des Veltlins, Kommissari der Grafschaft Cläven und Vorsteher der übrigen Orte und allgemeiner Gubernator über sie alle] mit der Befugnis ausgestattet, «per loca superius nominata quoscumque pretores et officiales, ex hominibus trium Ligharum tantum» [für die obengenannten Orte soviele Vorsteher und Beamten wie nötig, jedoch aus den Männern der Drei Bünde] zu ernennen. Bis dahin waren die Amtsleute sowohl bündnerischer wie einheimischer Herkunft gewesen, und der Hauptrepräsentant des Bischofs von Chur und der Bünde hatte die ausschliesslich militärische (nichtzivile) Funktion eines «Capitano generale» [Landeshauptmanns] bekleidet. Es war also der innere Zwist, der in jenen entscheidenden Jahren eine Wendung zum Schlimmsten herbeiführte.

Tragweite und Aussagewert der Urkunde vom 6. Mai 1517

Der Erlass vom 6. Mai 1517 ist, wie bereits gesagt, aus verschiedenen Gründen wichtig: nicht nur für die Geschichte der Valchiavenna und ihres (wechselhaften) Verhältnisses zu Graubünden, sondern auch, weil sie neues Licht auf die bedeutungsvolle und heiss umstrittene Frage der sogenannten «Fünf Kapitel von Ilanz» wirft. Sie bringt neue und – wie mir scheint – substantielle Beweise für die historische Realität dieser «Kapitel».

Ein erster beachtenswerter Aspekt der Urkunde von 1517 besteht in der Art, wie sie das Verhältnis zwischen den Vertragspartnern definiert (Treueid, danach Besiegelung des Kapitulats). Auf die gleiche Weise, sagt die historiographische Tradition des Veltlins, seien die Abkommen von Teglio-Ilanz geschlossen worden: zuerst der Entscheid zum Anschluss, legitimiert durch den Beifall des einfachen Volks, mit Treueid gegenüber dem Bischof von Chur und den Bünden, gefolgt von einer Phase intensiver diplomatischer Verhandlungen, die ihren Abschluss in einem eigentlichen Vertrag fanden.⁴⁹

Gewissermassen in Klammern erinnern wir an eine weitere, unhinterfragbare, Bestätigung dieser Chronologie. Giovanni Da Prada hat kürzlich die zeitgenössischen Gemeindeprotokolle von Grosotto



zutage gefördert: Am 13. März 1513 bestätigt die Gemeindeversammlung den Anschluss von Grosotto an die laufenden Verhandlungen mit den Bünden. Ferner verpflichtet sie sich, dem Churer Bischof und den Bünden inskünftig Gehorsam zu erweisen und die noch zu vereinbarenden Zahlungen zu leisten. Am 20. Mai desselben Jahres (und somit nach der Bestätigung der Abkommen auf dem Tag zu Ilanz, 13. April) delegiert die erwähnte Gemeindeversammlung tatsächlich eine Kommission zur Zahlung des den Bündnern geschuldeten Geldbetrags. All dies stimmt vollkommen mit der historiographischen Tradition des Veltlins überein – und gerade auch mit den «Fünf Kapiteln», so wie diese allgemein aufgefasst werden.

Dieser Ablauf wird auch für Bormio bestätigt, und zwar von Gioachimo Alberti, in einer wegen ihrer Doppeldeutigkeit bekannten Stelle: «Die Grafschaft Bormio merkte, dass sie sich mit ihren Kräften allein gegen grössere Mächte nicht wehren konnte, und so begab sie sich am 23. Juni des genannten Jahres, nicht gezwungen, sondern freiwillig, in den Schutz des Bischofs von Chur, eines Fürsten des hl. Reichs, sowie der Drei Bünde [...] Diese wiederum schätzten das rasche Entgegen-

Karte der Grafschaft Bormio mit ihren fünf Tälern Livigno, Valfurva, Valdidentro, Valdisotto und Valle di Fraele. Kupferstich von Hans Conrad Schnierl in Augsburg, 1637. kommen der Bormeser und sicherten sich deren Treue durch den gegenseitigen Eid, die Statuten, Privilegien und alten Gewohnheiten zu beachten, so wie die besagten Bormeser sie von den Herzögen von Mailand und dem König von Frankreich empfangen hatten.»⁵¹

Dabei stellte der Erlass vom 7. Februar 1513, streng genommen, keine eigentliche Bestätigung der Rechte, Freiheiten und Privilegien der Gemeinde Bormio dar, sondern nur das Versprechen, diese Rechte zu prüfen und anzunehmen auf dem nächsten Bundstag «in civitate Curiensi habenda, eo quod reverendissimus dominus noster personaliter non affuit praesentibus, et sine eo minime preterita explere liceret.» [... der in der Stadt Chur abgehalten werden soll, da nämlich unser ehrwürdigster Herr nicht persönlich anwesend war, und es nicht angebracht wäre, ohne ihn das Aufgeschobene nachzuholen.] Darum «in dicta dieta praelibata privilegia, exemptiones et consuetudines praedictae communitatis Burmij leguntur et videbuntur et tunc omnia quae cognoscentur laudabilia, et de jure servata confirmabuntur, indubie.»⁵² [...werden in besagter Sitzung die genannten Privilegien, Ausnahmerechte und Gewohnheiten der erwähnten Gemeinde Bormio vorgelesen und angesehen werden, und damit alles, was als löblich anerkannt ist und vom Recht geschützt wird, unzweifelhaft.] Über die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit fehlen uns die Nachrichten; auch Fritz Jecklin dokumentiert für 1513 keine weitere Bundstags-Sitzung nach jener vom April.

Wenn die Überlieferung nicht sprechen will...

Wir können immerhin Hypothesen formulieren: Dass man sich mit dieser Sache nicht mehr befasst hätte, scheint mir unwahrscheinlich, wenn auch nicht ganz ausgeschlossen. Die bormesische Urkunde von 1512, welche die Entsendung von Boten an die Bündner bezeugt, «in exsecutione confederationis et pactorum» [in Ausführung des Bündnisses und der Verträge], ist hier bereits erwähnt worden. Andererseits spricht der Erlass für Bormio vom 7. Mai 1517 nicht von «vereinbarten Kapiteln», wie das entsprechende Dokument für die Valchiavenna, sondern einfach vom «juramentum fidelitatis suae erga nos praestitae» [Eid ihrer Treue, den sie uns gegenüber geschworen] und erinnert daran, dass die Urkunde ausgestellt worden sei «ex meritis suis exigentibus, de quibus apud nos bona extat memoria» [wie es ihre Verdienste, die uns in guter Erinnerung sind, erfordern].⁵³

Oder eine andere Hypothese: Die offizielle Urkunde war bereits zu Albertis Zeiten, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, nicht mehr auffindbar... Jedenfalls liegt auch für Bormio ein eigentliches Kapitulat, das die kommunalen Privilegien bestätigen würde, heute nicht mehr vor. Wir haben einzig den – zwar wichtigen, aber doch nur vorbereitenden – Erlass vom 7. Februar 1513. Dieser beweist immerhin,

dass auf den volkstümlichen Jubel über den Anschluss an die Bündner formelle Unterhandlungen über dessen Modalitäten folgten.

Darüber hinaus zeigt unser Dokument von 1517, wie wichtig es sein kann, für historische Fragestellungen ganz verschiedene Quellen heranzuziehen. Dies gerade dann, wenn bestimmte Quellenstücke nicht mehr direkt, materiell, überliefert sind und sich alles um die Frage dreht, ob sie überhaupt je existiert haben. Wenn die Originale von 1512-13 tatsächlich, wie die polemischen Veltliner Publizisten behaupteten, von gewissen bündnerischen Amts- und Würdenträgern unterschlagen wurden, dann müssen ihre Spuren anderwärts im zeitgenössischen Material zu finden sein. Funde wie derjenige, den Da Prada getan hat, oder jener, von dem ich hier berichte, entsprechen dieser Forschungsmethode vollkommen und bringen neue – sichere – Beweise.

Eine weitere nützliche Erkenntnis ist wohl die folgende: Der Umstand, dass die Historiographie über gewisse, immerhin wichtige Tatsachen schweigt, bedeutet durchaus nicht, dass diese Tatsachen nicht historisch sind. Wenn schon die gesamte Chiavennasker Geschichtsschreibung nichts von den mit den Bündnern erzielten Abkommen weiss (die uns aber von der unverdächtigen Urkunde bestätigt werden, mit der wir uns hier beschäftigen), dann können wir auch einräumen, dass Stefano del Merlo, obwohl Zeitgenosse der Ereignisse, auf die Verhandlungen, die zu den «Fünf Kapiteln» geführt haben, nicht einmal andeutungsweise eingeht. Die Gründe eines solchen Stillschweigens können ganz verschiedene sein: von reiner Unkenntnis bis zu gewissermassen «wissenschaftlicher» Vorsicht (der Autor macht keine Aussagen, die er nicht beweisen kann) oder zu «politischer» Klugheit (der Autor lässt heikle Fragen lieber unerörtert).

Meiner Ansicht nach zeigt der Erlass von 1517, dass das argumentum e silentio zwar ein Indiz darstellen kann, jedoch keine wirkliche Beweiskraft hat. Um aber zu ermessen, in welchem Ausmass die politischen Rücksichten unserer Vorläufer unsere historische Einsicht behindern können, genügt es, einige Sätze von Fioramonte Pestalozzi, dem Chiavennasker Chronisten des frühen 18. Jahrhunderts, zu zitieren. Dieser spricht knechtisch von den Drei Bünden, «unserem natürlichen, gütigen und allergnädigsten Fürsten, dem die Clävner, auch sogar in der Zeit ihrer unfreiwilligen und beschwerlichen Freiheit, immerdar eine tief in der Brust und der liebevollen Erinnerung verwurzelte dauerhafte Treue bewahrt haben.»⁵⁴

Schluss

Ein letzter Gedanke: Dass der zwischen den Bündnern und der Valchiavenna abgeschlossene Vertrag in den Archiven nicht vorhanden ist (so zumindest nach heutigem Wissensstand), und dies trotz der Gewissheit, dass es ihn gegeben hat, und dass, ferner, auch die mit Bormio ausgehandelten «Kapitel» fehlen, genau wie jene des Veltlins – dies alles scheint uns die Annahme unserer Publizisten nachdrücklich zu bekräftigen: Die Urkunden, welche die Abkommen von 1512–13 betreffen, sind von den in unseren Tälern wirkenden Bündner Amtsträgern (oder ihren lokalen Kollaborateuren) beiseite geschafft worden.

Eine weitere Quelle ist zu erwähnen, die uns leider auch nicht sehr viel weiterbringt: ein auf dem bündnerischen *Beitag*⁵⁵ von 1596 behandeltes Gesuch, über das uns Fritz Jecklin informiert: «*der Agenten der Grafschafft Cleffen ires begeren uf die gmeinden zuschriben*». Die

Chur, 11./17. Juni 1596

Protokoll des Beitags, betreffend das von den Bevollmächtigten («Agenten») der Grafschaft Chiavenna eingereichte Gesuch hinsichtlich bestimmter staatlicher Einrichtungen sowie diesbezügliche Antworten

Originales Register des *Bundstagsprotokolls 1596*, fol. 383r, 397r; StAGR AB IV 17.

Lupp om vruf faft sten fin Lupp man ab Reise vin han altam far g man vidle g sin Autifa folland yfaltan vandan,

fol. 383r

Und wegen der Grafschafft Cleffen, usschriben Lasst man es bliben wie von altem har, ds man wüll ds ire Statuta sollend ghalten werden

nalise arter fil of din graninden jission ich brynn.

nalise arter fil of din graninden jission is June

mit der Medanation de gla y/m der granin for smil

mit få officond,

fol. 3971

Und wegen der Agenten der Grafschafft Cleffen ihres begeren ettliche artickul uf die gmeinden zuschriben, ist Inen mit der Moderation zuglassen, doch dz mine H. und nit sy usschribent. Wortkargheit des Protokolleintrags erlaubt es nicht, den behandelten Gegenstand genauer zu bestimmen. Der erste Punkt bezieht sich offensichtlich auf ein Gesuch bezüglich der Statuten – wahrscheinlich eine Abänderung, die dann allerdings nicht gewährt wurde. Der zweite ist noch schwieriger zu interpretieren; Jecklin vermutet einen Bezug zur zeitgenössischen Religionsdisputation in Plurs.⁵⁶

Die Bescheidenheit der in den «Fünf Kapiteln von Ilanz» enthaltenen Konzessionen, mithin ihre Eignung, die Veltliner in den Organismus der Bünde einzubeziehen, ohne deren politisch-soziales Gleichgewicht zu stören (ein weiteres Indiz für die Authentizität des Abkommens!) mündet schliesslich in der zaghaften Bereitschaft zur – wenn auch späten – Anwendung jener Bestimmungen. So in den «Vorstellungen der Gemeinde Bergell Sottoporta an die freien Gemeinden der Drei Bünde und an jeden, dem die Rettung des Vaterlands am Herzen liegt», datiert Soglio, den 23. Juli 1797. Darin heisst es: «Wenn die Untertanen sich im Falle eines Anschlusses damit begnügen, einen einzigen Abgeordneten für jedes Gericht zum Bundstag zu schicken – wie in Kapitel 2 der Fünf Artikel von 1513 festgehalten – oder wenn sie es vorziehen, ihn an die Zusammenkunft der 54 Gemeinden des Veltlins und der acht Gemeinden der Grafschaft Chiavenna zu schicken...»⁵⁷

Der letztere Vorschlag hätte übrigens, im Unterschied zum ersten, die institutionelle Ordnung der Bünde, vor allem aber deren konfessionelles Gleichgewicht, nachhaltig verändert – und damit die Strukturen beschädigt, die für das Überleben des freien (und archaischen) Staates der Drei Bünde grundlegend waren.

Abschliessend lässt sich sagen: Die Existenz einer Reihe von Verträgen – aufgesetzt zwischen 1512 und 1513, dann jedoch aus den Archiven der Täler, und vielleicht auch aus den bündnerischen Archiven, verschwunden – dürfte inzwischen mehr als eine blosse Hypothese sein. Darum, so scheint mir, sollte auch die Bündner Geschichtsforschung von diesem Sachverhalt Kenntnis nehmen. Die bündnerische Forschung hat die Überlieferung der Bünde zur Hand (und verfügt über die «technischen» Möglichkeiten zu ihrer Nutzung), und so kann sie einen unersetzlichen Beitrag leisten zur Erhellung jener ersten gemeinsamen Jahre von Veltlinern, Bormesern, Valchiavennaskern und Bündnern. Die damalige Entwicklung haben wir bis jetzt mehr aufgrund von Hypothesen als aufgrund sicherer Dokumente rekonstruiert. Doch heute ist ja die Zusammenarbeit mit den Bündner Forscher(innen) eine Tatsache, und nicht mehr nur ein Wunsch weitblickender Pioniere wie Enrico Besta oder Gian Domenico Oltrona Visconti. 58

- * Dieses und das folgende Zitat aus Guglielmo Scaramellini, *Die Beziehungen zwischen den Drei Bünden und dem Veltlin, Chiavenna und Bormio,* in: *Handbuch der Bündner Geschichte,* hrsg. vom Verein für Bündner Kulturforschung im Auftrag der Regierung des Kantons Graubünden, 4 Bde., Chur 2000, Bd. II, S. 141-171, hier S. 141 bzw. 148.
- ¹ Guglielmo Scaramellini, *Le strade chiavennasche ed il problema dei transiti internazionali durante l'età napoleonica*, in: Clavenna 31, 1992, S. 195.
- ² F. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. Drei Bünde (Graubünden) 1464-1803, Teil I: Regesten, Basel 1907, Nr. 379.1, S. 78. Vgl. R. Jenny, Landesakten der Drei Bünde. Erste Regestenfolge zu den Landesakten 843-1584 (Staatsarchiv Graubünden, Bd. V/2), Chur 1974, 1/Nr. 246.c, S. 66 (Signatur A II, LA, 1, Nr. 246.c).
- ³ Cronaca manoscritta del luglio 1711, hrsg. von Guido Scaramellini, in: Clavenna 1, 1962, S. 76.
- ⁴ La cronoaca Mascaranico del 1629, hrsg. von L. Scaramellini, in: Clavenna 22, 1983, S. 61.
- ⁵ G. B. Crollalanza, Storia del Contado di Chiavenna, Chiavenna 1898, S. 190-191.
- ⁶ A. GIUSSANI, La riscossa dei Valtellinesi contro i Grigioni nel 1620, Como 1935, S. 280.
- JECKLIN, Materialien (wie Anm. 1), Nr. 379.2, S. 78: «Zollbefreiung für Bormio». G. ALBERTI, Antichità di Bormio, Como 1890, S. 23-24: «Fù concesso Privilegio a Bormini stante il tenore di giuramento di fedeltà, e per la fresca memoria de'loro meriti verso il vescovo, e le 3 Leghe» (es wurde den Leuten von Bormio ein Privileg zugestanden, entsprechend dem Wortlaut des Treueids und aus frischer Erinnerung an ihre dem Bischof und den Drei Bünden erwiesenen Dienste), und zwar hinsichtlich einer Zollbefreiung. Alberti datiert die Urkunde irrtümlicherweise auf 17. (statt 7.) Mai 1517.
- Oer lateinische Text des bormesischen Privilegs (7.2.1513) ist wiedergegeben bei Giussani, Riscossa (wie Anm. 6), S. 282-284. Den ganzen Hergang erzählt unser Chronist des 17. Jh.: Alberti, Antichità (wie Anm. 7), S. 22-24. Hier wird allerdings, im Unterschied zu anderen Fällen, der Text der fraglichen Urkunde nicht wiedergegeben (weil die letztere im Archiv von Bormio nicht mehr aufzufinden war?)
- Der italienische Text des Privilegs (Ilanz, 8.2.1513) beim Consorzio Archivistico della Valchiavenna, im Handschriftenband Raccolta di decreti e privilegi emanati a favore della Valle San Giacomo, fol. 1-2 (Regest bei Jecklin, Materialien (wie Anm. 2), Nr. 357.2, S. 74. In deutscher Fassung bei Giussani, Riscossa (wie Anm. 6), S. 284-286; italienisch in L. Della Briotta, Comunità alpine fra Lombardia e Svizzera. La Val San Giacomo, Sondrio 1979, S. 17-18, 115-116. Die italienischen Editionen des Textes sind, aufgrund eines Kopistenfehlers in der erwähnten (ansonsten zuverlässigen) Raccolta, mit 18.2.1513 datiert, was Giussani in sein Regest (S. 284) übernimmt (nicht jedoch in den korrekt wiedergegebenen Text, S. 286). Die lateinische Originalfassung des Textes ist verschollen. Von einer fehlerhaften Abschrift der Originalfassung muss der merkwürdige Ausdruck «Economi» herrühren (so in der zitierten Handschrift, von Della Briotta wieder aufgenommen), der offenbar anstelle von «Leute» steht («homines» wie in den Fünf Kapiteln des Veltlins bzw. «die frommen leüth ausz St. Jacobsthal, unsere lieben pundtsgenossen» in dem von Giussani wiedergegebenen Text). Zur ganzen Frage Crollalanza, Storia, S. 190, 433-436. Die Begrenzung des (im übrigen wichtigen) zusätzlichen Privilegs vom 8.2.1513 auf die Val San Giacomo (Trennung seiner Gerichtsbarkeit von derjenigen von Chiavenna) erklärt sich aus dem Umstand, dass die Val San Giacomo nicht nur, wie die übrige Grafschaft, Zollbefreiungen genoss, sondern auch noch weitere Privilegien, die in jenen «Kapiteln» festgehalten wurden, von denen die Urkunde, mit der wir uns hier beschäftigen, berichtet (deren Inhalt wir aber nicht näher kennen).
- Jecklin, Materialien (wie Anm. 2), Nr. 358, S. 74-75; Giussani, Riscossa (wie Anm. 6), S. 19-27 rekonstruiert die ganze Entstehungsgeschichte der «Fünf Kapitel» und bietet S. 279-282 die wohlbekannte lateinische Version sowie, erstmalig, die deutsche Fassung, aus Standes- und Landessachen, Bd. I, S. 120 (damals in der KB Chur, heute im StAGR), kopiert im Jahr 1714 vom «Churer Bürger» Israel Nutli (R. Jenny, Handschriften aus Privatbestiz im Staatsarchiv Graubünden. Repertorium mit Regesten, Chur 1974, B 1583/1, S. 414). Gerade das Regest, das dieser Autor anfertigt (und das bei Giussani, S. 281, richtig wiedergegeben wird) beweist, dass die Urkunde zu Beginn des 18. Jh. in einem Churer Archiv lag auch wenn nicht klar ist, ob es sich dabei um das Original oder eine Abschrift handelte. Für ein Original sprechen die von Nutli verwendeten Ausdrücke (besonders das Wort «Brieff»): «Verabkomnus entzwüschen dem Bischoff von Chur, und Gmeiner 3 Pundten eins theils, und dem Veltlin anders Theils, aufgericht im 1513ten Jahr, welche aufbehalten worden».
- La cronoaca Mascaranico del 1629 (wie Anm. 4), S. 61; T. SALICE, Rodolfo Marmorera primo governatore di Valtellina (1515), in: Bollettino della Società storica valtellinese 36, 1983, S. 171-172, 178.
- ¹² G. P. Bognetti, Nuovi documenti per la storia delle relazioni tra Bormio ed i Grigioni (15 maggio 21 giugno 1512), in: Raetia 4, 1934, Nr. 2, S. 45-51.
- $^{13}\ R.\ T\"{o}njachen, B\"{u}ndnergeschichtliche\ Tatsachen\ in\ italien ischer\ Beleuchtung,\ in:\ BM\ 1935,\ S.\ 183-187.$
- ¹⁴ S. Baitieri, Bormio dal 1512 al 1620. Analisi di documenti inediti, Mailand 1960, S. 86.
- Die älteste bekannte Urkunde, in der das Kloster «Sancte Marie de Dona de Valle Clavenna» erwähnt wird, datiert vom 11.1.1189; L. MARTINELLI, Alcune pergamene chiavennasche dell' Archivio di Stato di Milano, in: Acme 26, 1973, Heft 1, Nr. 10, S. 17-18. Andere, in derselben Ausgabe publizierte

Anmerkungen

- Quellen datieren vom 2.8.1236 (Nr. 29, S. 42; Nr. 30, S. 43). Ebenfalls aus dem 13. Jh. stammen folgende Beispiele bei G. Baserga, *Cartario Pagense di Chiavenna*, in: Periodico della Società storica comense 26, 1927, Heft 104bis, Nr. 219 (15.9.1270), S. 174; Nr. 228 (5.7.1273), S. 175.
- Monumenta Germaniae Historica, Leges, Abt. IV, Bd. VII, S. I, hrsg. von R. Salomon, o.O.o.J [Hannover 1919], Nr. 732, S. 743.
- Aufgrund formaler und wörtlicher Anklänge erscheinen die «capituli» von 1479 geradezu als das Modell, das die folgenden Urkunden inspirierte: etwa «laudabili e boni per li dicti supplicanti» (vgl. die Urkunde von 1513) oder «nuncii Communitatis et hominum nostrorum vallis Clavene» (für die Urkunde von 1517); vgl. P. Buzzetti, *Il Palazzo Biturrito dei Conti Balbiani e le Mura di Chiavenna*, Como 1916, S. 50-52.
- BUZZETTI, *Il Palazzo* (wie Anm. 17), S. 50-52 (6.1.1479); 112-114 (21.3.1467); 125 (31.3.1502); für den Statthalter in der Val San Giacomo vgl. S. 124. Andererseits erzählt das wohlbekannte Privileg vom Februar 1513, die Val San Giacomo sei «vor etwas zeiten, vom hertzogen von Mailandt gefreyt gewesen», nämlich von der Gerichtsbarkeit von Chiavenna. Weitere Stellen zur Valchiavenna bei Buzzetti S. 10-11, 47, 48, 52-53, 95, 96, 98, 103-104, 105, 107.
- ¹⁹ Guido Scaramellini, Due problemi circa i diritti grigioni su Valtellina e contadi. La donazione del 1404 e i patti del 1512, in: QGI 60, 1991, Spezialausgabe, S. 24-34.
- ²⁰ E. Besta, Storiografia valtellinese e storiografia reta, in: QGI 19, 1949/50, S. 6-7 (Separatdruck).
- ²¹ G. ROMEGIALLI, Storia della Valtellina e delle già Contee di Bormio e di Chiavenna, Sondrio 1834, Bd. I, S. 314-320; Bd. II, S. 3-20.
- E. Besta, Storia della Valtellina e della Val Chiavenna. I. Dalle Origini all'occupazione grigione, Mailand 1955, S. 510-516, ist fest überzeugt von der Unechtheit der «Fünf Kapitel von Ilanz»; etwas weniger dezidiert im zweiten Band seines Werks: E. Besta, Le valli dell'Adda e della Mera nel corso dei secoli. II. Il dominio grigione, Mailand 1964, S. 1-13.
- A. RUFER, Der Freistaat der III Bünde und die Frage des Veltlins. Korrespondenzen und Aktenstücke aus den Jahren 1796 und 1797, 2 Bde., Basel 1916-17 (QSG Neue Folge III/3-4), hier Bd. I, S. XLIV. Ulysses von Salis hatte 1792 eine gewichtige, aber offensichtlich selektive, Untersuchung vorgelegt, um die Auffassungen der Veltliner, und besonders zwei Abhandlungen des Alberto de Simoni, zu widerlegen.
- ²⁴ Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1500 bis 1520, hrsg. von A. Ph. Segesser, Luzern 1869, Bd. III/2, Nr. 39, S. 1420.
- In seinem Werk von 1617 schreibt Fortunat von Sprecher: «Anno 1518. 15. Decembris, illud Foedus, nondum finitum, ad perpetuum optimus Imperator et Princeps Massimiliano [sic] renovavit; quo, ex dominiis Serenissimae Austriacae Domus, Comitatus Tirolensis, et quatuor dominia cis montem Arulam, nempe Velcurianum, Brigantinum, Hoheneck, et Pludense; ex altera parte, Episcopus Curiensis, et Rhaeti trium Foederum, cum suis ditionibus, comprehenduntur. Inter alia pacta, etiam hoc est: quod cuilibet foederi ducentos florenos Rhenenses quotannis dat.» [Am 15. Dezember des Jahres 1518 erneuerte der Kaiser und Fürst Maximilian jenes noch nicht abgelaufene Bündnis für ewige Zeiten; darin sind von den Herrschaften des durchlauchten Hauses Österreich die Grafschaft Tirol und die vier Herrschaften diesseits des Arlberg, nämlich Feldkirch, Bregenz, Hoheneck und Bludenz, einbezogen; auf der anderen Seite der Bischof von Chur und die Rätier der Drei Bünde mit ihren Untertanenlanden. Zu den Vertragspunkten gehört, dass er jedem Bund alljährlich zweihundert Gulden gibt.] (F. Sprecher a Berneck, Pallas Rhaetica armata et togata, Basel 1617, S. 159.) Dieser Bündner Historiker benutzt ähnliche Formulierungen auch in seiner Historia Rhetiae (1691 erschienen), zit. bei Baitieri, Bormio (wie Anm. 14), S. 90-91: «Anno MDXVIII Maximilianus Imp. Rom. in foedere perpetuo haereditario, cum Rhaetis trium foederum inito, promisit inter alia, nullum transitum contra Vallemtellinam, et comitatum Clavennae, dum in Rhaetorum manu sint, unquam se concedere velle. Et spoponderunt sibi mutuam regionum suarum defensionem: nempe; Imperator, totius Rhaetiae trium foederum, et ipsorum subditorum; et Rhaeti vicissim, comitatus Tyrolis et quatuor dominorum cis monte Arulam, circa lacum Constantiensem.» [Im Jahr 1518 ging der Römische Kaiser Maximilian ein ewiges und erbliches Bündnis mit den Rätiern der Drei Bünde ein. Unter anderem versprach er, keinen Durchmarsch gegen das Veltlin und die Grafschaft Chiavenna zuzulassen, solange diese Gebiete in der Hand der Bündner seien. Und sie versprachen sich die gegenseitige Verteidigung ihrer Gebiete, nämlich: der Kaiser für das ganze Gebiet der Drei Bünde und deren Untertanenlande; die Bündner wiederum für die Grafschaft Tirol und die vier Herrschaften diesseits des Arlbergs, am Bodensee.] Auch dies wieder ein Stelle, die keinen Hinweis auf das «pündtnus» des Originaltextes enthält.
- ²⁶ Eidgenössische Abschiede (wie Anm. 24), Nr. 39, S. 1417-1421.
- P.A. LAVIZZARI, Storia della Valtellina, Capolago 1838, Bd. I, S. 155-156 [Originalausgabe Chur 1716].
- ²⁸ In Tat und Wahrheit ist die fragliche Formulierung noch nicht einmal im Text des Benedetto Giovio, der mir vorliegt, zu finden. Hier werden diese Ereignisse überhaupt nicht erwähnt: B. Giovio, Historiae Patriae Libri Duo. Storia di Como dalle origini al 1532, Como 1982, S. 135.
- ²⁹ F. S. Quadrio, Dissertazioni critico-storiche intorno alle Rezia di qua dalle Alpi, oggi detta Valtellina, Mailand 1960, Bd. I, S. 369 [Originalausgabe Mailand 1755-56].
- 30 Besta, Valli (wie Anm. 22), S. 21.

- Sprechers Text (wiederum im oben zitierten Werk von 1691) lautet: «Anno MDXVI die XXIX Novembris, Friburgi Aventicorum, pax perpetua inter Franciscum primum Gallorum Regem, ex una, et Helvetios, atque Rhaetios, ex altera parte, initur. Rex Helvetiis sua praefecturas, cis montes; et Rhaetis Volturenam, comitatum Clavennae et Bormium perpetuo libere possidenda dimittit» [Am 29. November des Jahres 1516 wurde zu Freiburg im Üchtland ein ewiger Friede zwischen Franz I., König von Frankreich, einerseits und den Schweizern, mitsamt den Bündnern, andererseits geschlossen. Der König überliess den Eidgenossen seine Herrschaften im Tessin und den Bündnern das Veltlin und die Grafschaft Chiavenna und Bormio auf ewig zu freiem Besitz.] Vgl. Baftieri, Bormio (wie Anm. 14), S. 90.
- ³² LAVIZZARI, Dissertazioni (wie Anm. 27), S. 155; QUADRIO, Storia (wie Anm. 29), Bd. I, S. 368-369. Der letztere zitiert immerhin eine gedruckte Quelle mit dem französischen Vertragstext. Vgl. weiter Besta, Valli (wie Anm. 22), S. 18-20.
- ³³ ROMEGIALLI, *Storia* (wie Anm. 21), Bd. II, S. 32-35.
- ³⁴ Eidgenössische Abschiede, Nr. 36, S. 1406-1415; die zitierte Stelle S. 1409.
- ³⁵ Pax et Foedus inter FRANCISCUM I Regem Christianissimum ab una, et Dominos Magnae, altae et veteris LIGAE ALAMANIAE parte ab altera initum [Friede und Bündnis, abgeschlossen zwischen dem Allerchristlichsten König Franz I. einerseits und den Herren des grossen, alten Bundes oberdeutscher Lande andererseits], in: J. Du Mont, Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens: Contenant un Recueil des Traitez d'Alliance, de Paix, de Trève, de Neutralité, de Commerce, d'Echange, de Protection et de Garantie; de toutes les Conventions, Tractations, Pacts, Concordats, et autres Contracts, qui ont été faits en EUROPE, depuis le Regne de l'Empereur Charle-Magne jusques à présent, Amsterdam 1726, Bd. IV/1, S. 218-220. Am Vertragsschluss nahm auf bündnerischer Seite nur ein gewisser «Joannes Carli de Chur, de Liga Grisea», teil. Ausserdem wird präzisiert: «Quanto vero Wallesienses, et illos de Liga Grisa concernit, Regia Majestas eosdem in pensionibus persolvendis pertractabit pro ut a Serenissimo quondam Lodoico [sic] Rege ultimo pertractati fuerunt.» [Was jedoch die Walliser und diejenigen vom Grauen Bund betrifft, so wird die Königliche Majestät sie, was die Pensionsgelder betrifft, gleich behandeln, wie sie vom letzten König Ludwig, seligsten Angedenkens, behandelt worden sind.] - Sprecher a Berneck, Pallas (wie Anm. 25) ergänzt, nachdem er die Bestimmungen über das Veltlin, Chiavenna und Bormio referiert hat: «De Larii accolis, Triumpilini, ambiguus et incertus tractatus erat.» [Über die Anwohner des Comersees, die Einwohner der Drei Pleven, wurde nichts Bestimmtes, sondern nur Ungenaues beschlossen.] Wie man sieht, neigt der Bündner Historiker dazu, die sein Land betreffenden Verträge extensiv, d.h. aufgrund der zu seiner eigenen Zeit erreichten Zustände, zu interpretieren.
- ³⁶ GIUSSANI, *Riscossa* (wie Anm. 6), S. 381-383
- ³⁷ Rufer, Freistaat (wie Anm. 23), Bd. I, S. XLV.
- Romegialli, *Storia* (wie Anm. 21), Bd. II, S. 54, drückt es so aus: «Und indem sowohl Schweizer wie Bündner die angebotenen finanziellen Entschädigungen ablehnten, entschieden sie sich dafür, im Besitz der von ihnen besetzten italienischen Gebiete zu bleiben, um sich in die Lombardei hinein, und womöglich noch weiter, auszudehnen, ganz wie es ihnen gefiel und um ihren Ehrgeiz zu befriedigen, Untertanen zu haben und von diesen Huldigungen und Abgaben entgegenzunehmen. Denn wie wir bei den Römern und Griechen und anderen Völkern sehen, die sich rühmen, frei zu sein: Wenn die Menschen mit soviel Begeisterung die Freiheit lieben, dann geht es ihnen darum, von anderen unabhängig zu bleiben, nur allzubald jedoch auch darum, selbst Herren zu werden.»
- J. MATHIEU, Considerazioni sul dominio grigione in Valtellina e Valchiavenna, in: Clavenna 29, 1990, S. 28-29; J. MATHIEU und H. STAUFFACHER, Alpine Gemeindedemokratie oder aristokratische Herrschaft? Eine Gegenüberstellung zweier schweizerischer Regionen im Ancien Régime, in: Itinera 1986, Nr. 5/6, bes. S. 321-336, wo das Beispiel des Unterengadins diskutiert wird.
- ⁴⁰ So äusserte sich G. B. Paribelli, ein Hauptexponent der pro-bündnerischen Partei des Veltlins, gegenüber J. B. Tscharner d. J., 17.7.1797; vgl. Rufer, Freistaat (wie Anm. 23), Bd. II, Nr. 246, Nr. 49 sowie bes. S. Massera, La fine del dominio grigione in Valtellina e nei Contadi di Bormio e Chiavenna 1797, Sondrio 1991, S. 126.
- ⁴¹ Das Problem einer katholischen Mehrheit, die sich durch gleichberechtigte Aufnahme des Veltlins und der Grafschaften für die Drei oder nunmehr Vier? Bünde ergeben hätte, war das Haupthindernis für eine solche Lösung, und somit der Hauptgegenstand der Diskussion unter den bündnerischen «Patrioten»; vgl. Rufer, *Freistaat* (wie Anm. 23), Bd. I, S. CCXXXVII-CCXXXVIII, CCLXXI-CCLXXII und Nr. 161, S. 252-256 (Gaudenz Planta an J. B. Tscharner, 2.9. 1797); Bd. II, Nr. 415, S. 334-337 (U. Salis-Marschlins an Thugut?, 27.9.1797), Nr. 436, S. 394-395 (wiederum Planta an Tscharner, 28.10.1797).
- ⁴² Relatione del Segretario Padavino, 20 Agosto 1605, hrsg. von A. Giussani, in: Periodico della Società storica comense 15, 1904, Heft 60, S. 26-27 (Separatdruck).
- ⁴³ Guglielmo Scaramellini, *Grigioni e sudditi: una convivenza irrequieta. Considerazioni generali e un caso particolare*, in: QGI 60, 1991, S. 35-39.
- ⁴⁴ Quadrio, *Dissertazioni* (wie Anm. 29), Bd. I, S. 354-355: Lavizzari, *Storia* (wie Anm. 27), Bd. I, S. 133-136.
- ⁴⁵ Le cronache del Silva e del Merlo. II. Cronaca di Stefano del Merlo, hrsg. von U. Cavallari und B. Leoni, in: Bolletino della Società storica valtellinese 14, 1960, S. 18-19.

- ⁴⁶ Beltramolo Silva, ein Chronist des 14. Jh., erläutert das Problem wie folgt: «Das Veltlin war damals in zwei Parteien zerfallen, nämlich die sonnige Partei, die mehrheitlich guelfisch war, und die schattige, ghibellinische Partei. Ponte, Tresivio und der Monte dell'Aqua waren jedoch ghibellinisch, weil sie Anteil hatten, und zwar sowohl in kommunaler wie in militärischer Hinsicht, mit den ihnen gegenüberliegenden Gemeinden nach Boffetto hin», Le cronache del Silva e del Merlo. I. Cronica di Beltramolo de Selva, hrsg. von U. Cavallari und B. Leoni, in: Bolletino della Società storica valtellinese 13, 1959, S. 30. Der berühmteste Exponent des ghibellinischen Adels des Veltlins war bekanntlich der «miles» Stefano Quadrio von Ponte/Chiuro (1366?-1438); dazu A. Bombardieri, Dalla Preistoria all'Unità d'Italia. Notizie storiche, in: Chiuro. Territorio, economia e storia di una comunità montana, Sondrio 1989, S. 49-52. Die Rolle dieses vornehmen Hauses war gerade zur Zeit der bündnerischen Besetzung bemerkenswert, denn «die Bündner wollten die Familie Quadrio mit sich versöhnen, wahrscheinlich aus Furcht, sie würde, da bis auf die Knochen ghibellinisch, einen Umsturz zugunsten der Kaiserlichen und Herzoglichen aushecken. Und so statteten die Bündner zahlreiche Glieder dieser Familie mit Posten und Privilegien aus (und beunruhigten damit die guelfischen Familien)»: Quadrio, Dissertazioni (wie Anm. 29), Bd. I, S. 354, 358. Ferner erwähnt Sprecher a Berneck, Pallas (wie Anm. 25), S. 270, dass es ebenfalls ein Quadrio war, Aloisio, der die Kommandanten der Festungen von Tirano und Piattamala zur Übergabe bewegte; vgl. auch ROMEGIALLI, Storia (wie Anm. 21), Bd. II, S. 307.
- ⁴⁷ LAVIZZARI, *Storia* (wie Anm. 27), Bd. II, S. 357, 359-360.
- ⁴⁸ Salice, Rodolfo Marmorera (wie Anm. 11), S. 187.
- ⁴⁹ Sämtliche Veltliner Historiker beschäftigen sich mit dieser unsicheren Periode (bis zu den Anläufen des Müssers); wir nennen hier nur Romegialli, Storia (wie Anm. 21), Bd. II, S. 9-42; Besta, Valli (wie Anm. 22), S. 1-25.
- 50 G. DA PRADA, L'arciprete Nicolò Rusca e i cattolici del suo tempo, Villa di Tirano 1994, S. 17-19. Eine weitere Bestätigung für zwischenzeitlich getätigte Abkommen bietet der Bestallungsbrief des Rudolf von Marmels (1515), in dem es heisst: «durante eius offitio exigere ab hominibus ipsius Vallistelline illos renenses Millie ipsis hominibus singulis annis conventos.» [In seiner Amtszeit soll er von den Leuten des Veltlins jene tausend Gulden eintreiben, die diese Leute alljährlich zu zahlen eingewilligt haben] (Hervorhebung G.S.), in: SALICE, Rodolfo Marmorera (wie Anm. 11), S. 176, 178.
- ALBERTI, Antichità (wie Anm. 7), S. 22.
- ⁵² Zit. nach Giussani, *Riscossa* (wie Anm. 6), S. 283.
- 53 StAGR, AB IV 8 a, 12: Verzeichnis der Privilegien der Grafschaft Chiavenna 1378-1768, S. 35-37.
- «Nostro naturale Benigno, e Clementiss(i)mo Principe, verso del quale li Chiavennaschi, anche nel tempo stesso di lor involontaria, e gravosa libertà conservarono sempre altamente radicata ne loro petti, el'affettuosa memoria, e costante Fedeltà», Cronaca manoscritta del luglio 1711 (wie Anm. 3), S. 78.
- ⁵⁵ Beim *Beitag* oder *Zuzug* handelt es sich um den sogenannten «grossen Kongress», der aus den drei Bundeshäuptern und drei bis fünf Vertretern pro Bund bestand. Er versammelte sich normalerweise einmal im Jahr, im Januar oder Februar, in Chur.
- ⁵⁶ JECKLIN, Materialien (wie Anm. 2), Nr. 1108.1, S. 253; zur Disputation von Plurs (1597) vgl. A. PASTORE, Nella Valtellina del tardo cinquecento: fede, cultura, società, Mailand 1975, S. 95-97; G. A. PARAVICINI, La Pieve di Sondrio, hrsg. von T. Salice, Sondrio 1969, S. 261-262.
- ⁵⁷ Rufer, *Freistaat* (wie Anm. 23), Bd. II, Nr. 342, S. 187.
- ⁵⁸ Besta, Storiografia (wie Anm. 20), S. 8 (Separatdruck). G. D. Oltrona Visconti, Appunti su una «comunità di lavoro» per la storia della Valtellina e della Rezia, in: Archivio storico lombardo 95, 1968, S. 50-54.

Prof. Dott. Guglielmo Scaramellini, Via Dolzino 103, 23022 Chiavenna, Italien

Adresse des Autors